

Friedhofreglement

Vom 20. Januar 1982

Der Gemeinderat von Giffers

Gestützt

- auf das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ausführungsverordnung vom 16. März 1948
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

beschliesst:

Allgemeines

- Artikel 1 Der Friedhof von Giffers ist die öffentliche Beerdigungsstätte der Bevölkerung von Giffers und Tentlingen.
- Artikel 2 Der Friedhof wird in folgende Teile eingeteilt:
- Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - Kindergräber (Vorschulzeit)
 - für Priester und Ordensleute wird nach neuem Plan ein spezieller Ort bestimmt.
 - Urnengräber: Urnen können nach den jeweiligen geltenden kirchlichen Bestimmungen in Reihen- oder Doppelgräber oder n bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden.
- Artikel 3 Unterhalt des Friedhofs ist Sache der Gemeinden von Giffers und Tentlingen, wobei die Pfarrei Giffers einen Beitrag leistet.

Ordnung

- Artikel 4 Es ist Pflicht der Angehörigen, die Gräber ihrer Verstorbenen jederzeit in würdiger, pietätvoller Ordnung zu halten und zu pflegen. Die Ausschmückung der Gräber soll einfach und geschmackvoll sein. Für Abfälle jeglicher Art steht eine Kehrrichtmulde zur Verfügung.
- Nicht erlaubt sind:
- das Benützen von Blechdosen als Blumenvasen,
 - das Liegenlassen von verwelkten Kränzen und Blumen, sowie Unkraut auf den Gräbern
 - das Beschädigen und Pflücken von Blumen
 - das Benützen des Friedhofs als Spielplatz
 - das Herumlaufen im Friedhof von Haustieren
- Artikel 5 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern, müssen zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Bestattung

- Artikel 6 Zur Wahrung einer guten Friedhofsordnung werden die Reihen- und Kindergräber nur fortlaufend erstellt.
- Artikel 7 Für frische Gräber stellt die Gemeinde einfache Grabeinlassungen kostenlos zur Verfügung.

Grabmasse

- Artikel 8 Die Grabtiefe für Erwachsene- und Kindergräber mindestens 1.75 m betragen. Für Urnengräber beträgt die Mindestdtiefe 0.60 m.
- Artikel 9 Die Grabeinlassungen müssen folgende Masse haben:
- | | | | |
|-----------------|--------------|------------|--|
| - Reihengräber: | 1.60 m lang | | |
| | 0.60 m breit | 15 cm hoch | |
| - Doppelgräber: | 1.60 m lang | | |
| | 1.40 m breit | 15 cm hoch | |
| - Kindergräber: | 1.00 m lang | | |
| | 0.50 m breit | 10 cm hoch | |
| - Urnengräber: | 60 x 60 cm | 10 cm hoch | |
- Der Weg zwischen den Grabeinfassungen beträgt 25 cm und zwischen den Grabreihen 75 cm. Die Wege werden bekieselt.
- Artikel 10 Die Höhe des Grabmales wird festgesetzt auf:
- | | |
|---------------------------------|---------------------------|
| - für Reihen- und Doppelgräber: | max. 1.20 m ab Einfassung |
| - für Kindergräber: | max. 0.80 m ab Einfassung |
| - für Urnengräber: | max. 0.80 m ab Einfassung |
- Artikel 11 Die Grabsteine sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden und sich der Stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Sie können mit religiösen Motiven versehen werden. Sie sollen Ausdruck der christlichen Hoffnung sein.
- Nicht erlaubt sind Grabmäler aus rotem Kunst- oder Naturstein.
- Erlaubt sind:
- Kunststeine sowie alle in- und ausländischen Natursteine. Kunst- und Schmiedeisen auf Natursockel, Grabmäler aus Holz mit metall- oder holzgeschnitzten Christuskörper. Ein Grabmal muss in handwerklich fachgerechter Weise bearbeitet sein.
- Gebrauchte, aber aufgefrischte Grabmäler dürfen wieder verwendet werden. Die Grabmallieferanten haben sich an das Friedhofreglement zu halten.
- Artikel 12 Der Hersteller eines Grabmales hat der Gemeinde vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Dieses soll eine Skizze mit den Massen des Grabmales sowie eine Zeichnung, eventuell Foto der Vorder- und Seitenansicht, enthalten. Ebenfalls muss das Material und dessen Bearbeitungsart beschrieben sein.
- Artikel 13 Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch, oder liegt dafür keine Bewilligung vor, so kann die Gemeinde seine Aufstellung verweigern oder die Entfernung verlangen. Wenn den Weisungen nicht innert Monatsfrist gefolgt ist, kann das Grabmal auf Kosten des Herstellers entfernt werden.
- Artikel 14 Bevor ein Grabmal versetzt wird, hat die Herstellerfirma die Gemeinde zu benachrichtigen. Diese kontrolliert die Bewilligung sowie das Aufstellen des Grabmales.
- Artikel 15 Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:
- vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung
 - bei nassem oder gefrorenem Boden
 - an Samstagen und allen Vorfeiertagen
- Artikel 16 Die Grabmäler müssen in der Grabreihe genau ausgerichtet sein. Schiefstehende Grabmäler sind von den Angehörigen unverzüglich in Ordnung zu bringen, ansonst die Gemeinde berechtigt ist, dies auf Kosten der Angehörigen vorzunehmen zu lassen.

Dauer der Gräber

- Artikel 17 Jedes Grab hat eine Ruhezeit von mindestens:
- Reihengräber 20 Jahre
 - Doppelgräber 20 Jahre nach der Bestattung der 2. Person
 - Kindergräber 10 Jahre
 - Urnengräber 10 Jahre
- Artikel 18 Nach Ablauf dieser Ruhezeit sind je nach Platzbedarf die Gräber für Neubestattungen frei zu machen. Das Entfernen der Grabsteine geht zu Lasten der Angehörigen, kann aber gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Totengräber vorgenommen werden.

Ausgrabungen

- Artikel 19 Ausgrabungen und Verlegungen von Leichen dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung der Sanitätsdirektion vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Gerichtliche Ausgrabungen werden durch jene Instanz bezahlt, die nach dem Gesetz dazu verpflichtet werden.

Schlussbestimmungen

- Artikel 20 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit nicht andere Strafandrohungen vorgesehen sind, mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– bestraft, nebst Bezahlung der verursachten Kosten.
- Artikel 21 Sämtliche Gebühren und Kostenvergütungen werden von Gemeinderat festgelegt. Ihm steht das Recht zu, sie den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- Artikel 22 Gegen Entscheidung des Gemeinderates von Giffers, sie in Anwendung dieses Reglementes getroffen werden, kann innert 30 Tagen beim Oberamt Einsprache erhoben werden. Einsprachen betreffend die Gemeindegebührenordnung sind an die Kantonale Steuerrekurskommission zu richten.

Inkraftsetzung

- Artikel 23 Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Giffers anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 1982
Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg am 17. September 1982

Gebührenordnung vom 20. Januar 1982

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof Giffers haben alle Personen:

- die bei ihrem Tod in den Gemeinden und Giffers und Tentlingen Wohnsitz hatten, sowie diejenigen, die als Bürger einer Gemeinde des Beerdigungskreises in einem Asyl oder in einer Anstalt gestorben sind (Sanitätsgesetz Art. 135). Für diese Personen werden keine Grabgebühren erhoben.
- Für andere Personen bedarf es der besonderen Bewilligung des Gemeinderates nach folgender Gebühenskala:
 - für Personen, die 20 Jahre und mehr in Giffers-Tentlingen gewohnt haben und innerhalb von 12 Monaten vor dem Ableben den Wohnsitz gewechselt haben. gratis
 - für Ledige, die auswärts wohnen, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in Giffers-Tentlingen Wohnsitz hat – oder Umgekehrt. gratis

- für Verstorbene, die früher in Giffers-Tentlingen Wohnsitz hatten, jedoch
 - 1 bis 10 Jahre auswärts wohnten Fr. 300.–
 - 11 bis 20 Jahre auswärts wohnten Fr. 600.–
 - 21 Jahre und mehr auswärts wohnten Fr. 1'000.–
- Für Verstorbene, die nie in Giffers-Tentlingen Wohnsitz hatten
 - Erwachsene Fr. 2'000.–
 - Kinder Fr. 1'000.–
- Gebühren für ein Doppelgrab
(Mindestalter des Hinterbliebenen 70 Jahre) Fr. 3'000.–

Genehmigt vom Gemeinderat von Giffers anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 1982

Genehmigt durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg, am 17. September 1982

Vereinbarung zum Friedhofreglement

Zwischen der Gemeinde Giffers einerseits, und der Gemeinde Tentlingen andererseits

Vorbemerkung

Anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 1982 hat der gemeinsame Gemeinderat von Giffers-Tentlingen das neue Friedhofreglement genehmigt. Dieses wurde dann der staatlichen Instanz zur Genehmigung unterbreitet. Laut Schreiben vom 25. Mai 1982 des Gesundheitsdepartementes konnte das Reglement in der vorgebrachten Form nicht genehmigt werden und dies mit folgender Begründung:

«Das Friedhofreglement wird ausschliesslich als dasjenige der Gemeinde Giffers, der gemäss Art. 138 des Sanitätsgesetzes die Friedhofpolizei zusteht, genehmigt werden, da der Friedhof auf dem Gebiete der Gemeinde Giffers liegt».

Der gemeinsame Gemeinderat, gestützt auf Art. 108, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden, trifft daher folgende

Vereinbarung

1. Das Friedhofreglement der Gemeinde Giffers vom 20. Januar 1982 wird als dasjenige der *Gemeinden Giffers und Tentlingen* angesehen.
2. In den Artikeln, wo ausschliesslich von der Gemeinde die Rede ist, werden die diesbezüglichen Befugnisse der Friedhofkommission Giffers-Tentlingen übertragen. Es betrifft dies namentlich die Artikel 7, 12, 13, 14 und 16.
3. In Abänderung des Artikels 21 werden sämtliche Gebühren und Kostenvergütungen durch den gemeinsamen Gemeinderat Giffers-Tentlingen festgelegt. Im steht das Recht zu, sie den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Die Gebührenordnung vom 20. Januar 1982 wurde bereits durch den gemeinsamen Gemeinderat Giffers-Tentlingen genehmigt.
4. Der Artikel 22 bezieht sich ebenfalls auf den gemeinsamen Gemeinderat Giffers-Tentlingen und nicht auf den Gemeinderat Giffers.
5. Friedhofverwaltung
Die Friedhofkommission besteht aus den beiden Ammännern von Giffers und Tentlingen mit je einem Gemeinderatsmitglied, sowie zwei Mitgliedern des Pfarreirates und dem Ortspfarrer vom Amtes wegen.

Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst, sie macht Vorschläge an den gemeinsamen Gemeinderat über

- die Ernennung der Totengräber, der Friedhofreiniger (Gärtner). Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Entlohnung wird vom gemeinsamen Gemeinderat bestimmt.

- Die Friedhofkommission prüft und genehmigt die Grabmalgesuche und Pläne, führt das Beerdigungsverzeichnis (Plan) und verwaltet den ganzen Friedhofbetrieb.

6. Finanzielles

Gemäss Artikel 3 des vorliegenden Reglementes ist der Unterhalt des Friedhofs Sache der Gemeinden Giffers und Tentlingen, wobei die Pfarrei Giffers einen finanziellen Beitrag leistet. Gemäss Verteiler vom 31. Oktober 1979 werden die Unterhaltskosten, nach Abzug des Pfarreibetrages, zwischen den Gemeinden Giffers und Tentlingen nach Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Also beschlossen und vereinbart: Giffers-Tentlingen am 4. Oktober 1982.